

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann Dr. G[] S[] aus
Berlin, [], z.Zt. in der Strafanstalt Plötzensee in
Untersuchungshaft
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung
vom 9. Dezember 1937, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Dr. Full,

Dr. Kutzner, Rusche,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Justizassistent Hafering,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 4. September 1937
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die
Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte rügt Verfahrensverstöße im Zusammenhang mit der
Nichtbeeidigung der als Zeugin vernommenen Frau [].

Unzutreffend ist die Annahme des Beschwerdeführers, daß die Be-
stimmung des § 61 Nr.5 StPO. hier schon deswegen keine Anwendung fin-
den

den könne, weil die Zeugin bereits im vorbereitenden Verfahren zur Frage ihres außerehelichen Verkehrs mit dem Angeklagten auf Grund des § 65 StPO. eidlich vernommen worden ist. Denn in der Hauptverhandlung findet eine vollkommen selbständige neue Vernehmung im Rahmen der Beweisaufnahme statt. Die Frage der Beeidigung ist vom Gericht ohne Bindung an eine frühere Eidesleistung zu beurteilen und ohne Rücksicht darauf, ob der Zeuge früher eine gleiche oder eine abweichende Aussage beschworen hat.

Begründet ist dagegen die Rüge, daß die Voraussetzungen des § 61 Nr. 5 StPO. nicht dargetan sind. Ausweislich der Sitzungsniederschrift zur Hauptverhandlung ist von der Beeidigung der Zeugin abgesehen worden, da nach der Überzeugung „aller Mitglieder des Gerichts“ die Aussage der Zeugin offenbar unglaubhaft ist und weil nach Überzeugung „des Gerichts“ auch unter Eid von dieser Zeugin eine wahre Aussage nicht zu erwarten ist. In dem Beschluß ist damit nicht zum Ausdruck gekommen, daß die Überzeugung, die Zeugin werde auch unter Eid nicht die Wahrheit sagen, ebenfalls bei sämtlichen Mitgliedern des Gerichts vorhanden gewesen ist. Es ist sehr wohl denkbar, daß die Aussage eines Zeugen zwar allen Richtern als offenbar unglaubwürdig erscheint, daß aber bei der Prüfung der vom Gesetz aufgestellten weiteren Erfordernisse der eine oder andere Richter doch zu der Überzeugung kommt, der Zeuge werde unter dem Druck des Eides der Wahrheit die Ehre geben, und es werde die an sich unglaubwürdige Aussage doch zu glauben sein, falls sie unter Eid aufrechterhalten wird (RGÜrt. 1 D 312/34 vom 15. März 1934 = JW. 1934 S. 2159).

Auf diesem Verstoß beruht möglicherweise die Entscheidung. Auf UA.S.4 wird zwar bemerkt, daß sich schon nach dem Auftreten des Angeklagten in der Hauptverhandlung jede weitere Beweisaufnahme zur Schuldfrage erübrige. Im Gegensatz dazu führt die Strafkammer aber auf UA.S.10 aus, daß das Gericht eine Aussage der Zeugin Frau seiner Entscheidung zu Grunde lege.

Eines Eingehens auf das sonstige Vorbringen der Revision bedarf es hiernach nicht mehr. Falls die Strafkammer in der gebotenen neuen Verhandlung wieder Gelegenheit hat, die Anwendung des § 61 Nr.5 StPO. zu erwägen, wird sie sich von dem Grundgedanken der Vorschrift leiten lassen müssen, wie er der amtlichen Begründung zu entnehmen ist (abgedr. Deutsche Justiz 1936 S. 1011).

gez. Vogt. Hoffmann. Dr. Full. Kutzner. Rusche.
